

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 221/63

Verkündet am

14. Juni 1965
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Hans H [REDACTED] in C [REDACTED], K [REDACTED] R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl P [REDACTED], Kohlengroßhandlung in W [REDACTED]
b. C [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 26. April 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin baute 1957/1958 auf ihrem Betriebsgelände in Co. einen 100 m langen, 6 m hohen und 10 m tiefen Kohlenschuppen, der nach Westen offen war. Die statischen Berechnungen hierfür wurden von dem Beklagten gemacht.

Am 1. August 1958 wurde durch einen starken, von Westen kommenden Sturm die gesamte Dachhaut abgedeckt.

Die Klägerin macht den Beklagten für ihren hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich, weil er bei seiner statischen Berechnung den Lastfall "Wind von unten" nicht berücksichtigt und dieser nicht nach der Norm DIN 1055 Bl. 4 § 4 eine Windlast von 28,3 m/sek. zugrundegelegt habe. Sie meint, daß bei normgerechter Konstruktion des Daches der Schaden nicht eingetreten wäre.

- 3 -

Mit der Klage beansprucht sie Ersatz ihres Schadens in Höhe von 28.864,24 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juni 1950

Der Beklagte hat die von der Klägerin behaupteten Fehler in der statischen Berechnung nicht bestritten, ist jedoch der Auffassung, daß diese für den Schaden nicht ursächlich gewesen seien; denn der Sturm sei so stark gewesen, daß das Dach auch bei normgerechter Konstruktion abgedeckt worden wäre.

Das Landgericht hat den Beklagten dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens des Dipl.Ing. Professor Dr. Sch. fest, daß das Dach bei normgerechter Konstruktion und unter Zugrundelegung einer zweifachen Sicherheit erst bei einer Windgeschwindigkeit von mindestens 32,7 m/sec. versagt hätte. Auf Grund des weiter eingeholten meteorologischen Gutachtens des Wetteramtes M. sieht es als nicht erwiesen an, daß der Sturm am Schadensort diese Geschwindigkeit gehabt habe. Der Beklagte habe somit nicht bewiesen, daß der Schaden auch bei sachgerechter Konstruktion des Daches eingetreten wäre, und sei deshalb zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.



II.

Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten ist nicht begründet.

1.) Soweit das Berufungsgericht feststellt, der Konstruktionsfehler des Beklagten wäre für den Schaden nur dann nicht ursächlich gewesen, wenn am Schadensort Spitzenböen von 32,7 m/sek. und mehr aufgetreten wären, greift der Kläger das Urteil nicht an. Ein Rechtsfehler ist auch nicht ersichtlich.

2.) Der Beklagte rügt, daß das Berufungsgericht von einer Umkehr der Beweislast ausgegangen ist.

In der Tat kann im vorliegenden Fall eine Umkehr der Beweislast nicht angenommen werden. Auch die von dem Berufungsgericht für seine Auffassung angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (LZ 1919, 1014) läßt zumindest nicht klar erkennen, ob das Reichsgericht dort von einer Umkehr der Beweislast oder - wofür die Überschrift der Entscheidung spricht - nur von einem "Prima-facie-Beweis" ausgegangen ist. Auch im vorliegenden Fall sind entsprechend der neuen Rechtsprechung die Grundsätze des Anscheinsbeweises anzuwenden. Am Ergebnis ändert sich dadurch aber nichts.

Die statische Berechnung der Dachkonstruktion war, wie der Beklagte selbst nicht bestreitet, unrichtig. Das Dach war infolgedessen weniger belastbar. Wenn es nun durch einen starken Sturm abgedeckt wurde, so war das ein typischer Geschehensablauf, bei dem die Erfahrung dafür spricht, daß die fehlerhafte Dachkonstruktion für den Schadensfall mitursächlich war. Diesen Beweis des ersten Anscheins kann der Beklagte

nur dadurch entkräften, daß er Tatsachen dartut, die die ernsthafte Möglichkeit einer anderen Schadensverursachung ergeben. Diese Tatsachen muß er beweisen. Dazu genügt aber bei der besonderen hier gegebenen Sachlage noch nicht der Beweis, daß der Sturm an irgendeiner Stelle, so z.B. an einem nahegelegenen meteorologischen Beobachtungspunkt, eine Stärke von mehr als 32,6 m/sek. aufgewiesen hat, denn die Stärke eines Sturms kann erfahrungsgemäß an verschiedenen Orten unterschiedlich sein, selbst wenn diese Orte nicht weit auseinander liegen. Sie hängt weitgehend von der Lage und der Höhe des Ortes ab. Unter diesen Umständen hätte der Beklagte zur Erschütterung des Anscheinsbeweises dartun müssen, daß der Sturm am Schadensort eine Geschwindigkeit von mehr als 32,6 m/sek. gehabt hat.

Das Berufungsgericht sieht das als nicht erwiesen an. Die Beweislastrüge des Beklagten kann daher im Ergebnis keinen Erfolg haben.

3.) Die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gerichteten Revisionsrügen des Beklagten sind ebenfalls nicht begründet.

a) Das Berufungsgericht sieht es auf Grund des Gutachtens des Wetteramts Nürnberg als nicht erwiesen an, daß der Sturm am Schadensort eine Geschwindigkeit von mehr als 32,6 m/sek. gehabt habe. Es setzt sich auch mit dem von dem Beklagten vorgelegten Gutachten des Zentralamts des Wetterdienstes in O [REDACTED] a.M. und dem Antrag des Beklagten, dessen Oberregierungsrat Lemke als Sachverständigen zu vernehmen, auseinander. Es entnimmt jedoch auch diesem Gutachten keinen hinreichenden Beweis dafür, daß der Sturm am Schadensort

Spitzenböen von 32,7 m/sec. und mehr aufgewiesen habe, und hat deshalb auch von der beantragten Sachverständigenvernehmung abgesehen.

Das wird von dem Beklagten zu Unrecht bemängelt. Das Gutachten geht zwar davon aus, daß nach den Aufzeichnungen der Wetterstellen in S [REDACTED] und C [REDACTED] in der Tat Spitzenböen von mehr als 32,6 m/sec. vorgekommen sind, führt aber weiter aus, daß das Auftreten einer Gewitterfront nicht einheitlich sei und in den einzelnen Abschnitten größere Intensitätsschwankungen auftreten könnten. Daraus folgert es, daß "eine exakte zahlenmäßige Angabe der maximalen Windgeschwindigkeit in den aufgetretenen Spitzenböen, die den Unfall verursachten, ... nicht möglich" sei (Gutachten S. 3).

Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß zieht, daß auch dieses Gutachten nicht geeignet sei, den dem Beklagten obliegenden Beweis zu erbringen, und deshalb dem Antrag des Beklagten, den Oberregierungsrat L [REDACTED] als Sachverständigen zu vernehmen oder einen Obergutachter zu hören, nicht entsprochen hat, so hat es im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehandelt.

b) Der Beklagte rügt weiter, das Berufungsgericht habe ebenso wie die meteorologischen Gutachter das angebotene Beweismaterial nicht erschöpft. Es habe die konkreten Verhältnisse am Unfallort und die hierzu unter Beweis gestellten Behauptungen des Beklagten, daß in der Nähe des Schadensorts an vielen Stellen schwere, zum Teil sogar gleichartige Schäden aufgetreten seien, nicht berücksichtigt.

Diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat sich damit auseinandergesetzt (BU S. 14), kommt jedoch rechtsfehlerfrei der Auffassung, daß Vergleiche mit anderen Schäden angesichts der Verschiedenheit der Lage und der Beschaffenheit der beschädigten Bauwerke keine sicheren Schlüsse zuließen.

Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ausführt, daß sich sichere Feststellungen darüber auf erst 5 Jahre nach dem Unwetter gemachte Zeugenaussagen nicht stützen ließen, so ist das entgegen der Meinung des Beklagten keine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung. Denn dieser in der Revisionsbegründung aus dem Zusammenhang gerissene Satz ist aus dem übernächsten Satz des Urteils zu verstehen, der lautet:

"Allenfalls mögen sichere Feststellungen kurze Zeit nach dem Durchgang der Unwetterfront an deren Spuren und deren Art der Zerstörung durch Sachverständige auf Grund unmittelbaren Augenscheins getroffen werden können, was heute aber nicht mehr möglich ist."

Damit stellt das Berufungsgericht einen Erfahrungssatz auf, der dahin geht, daß Zeugenaussagen über Sachschäden keine zuverlässigen Ergebnisse hinsichtlich der Windgeschwindigkeit erbringen können und daß "allenfalls" ein Augenschein durch einen Sachverständigen am Schadensort kurz nach dem Unwetter, wenn alle Schäden noch sichtbar sind, eine weitere Aufklärung hätte erbringen können. Seine Auffassung, daß es sich somit um ein untaugliches Beweismittel handelt, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

4.) Daß das Berufungsgericht nicht die Beweisvorschrift des § 287 ZPO angewandt hat, hat der Beklagte nicht bemängelt.

5.) Zur Höhe des Klageanspruches sind ebenfalls keine Rügen erhoben worden.

III.

Die Revision des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke